

Wichtig: Arbeitshilfe für die Beratung

Neue Rechtsanweisung der Bundesagentur zum § 7 SGB II für EU-BürgerInnen, die von Menschenhandel betroffen sind

Liebe Kolleginnen,

durch einen wichtigen Hinweis einer Kollegin einer Fachberatungsstelle (an dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank hierfür) wurden wir auf die neuen Rechtsanweisungen der Bundesagentur zum § 7 SGB II für EU-BürgerInnen, die von Menschenhandel betroffen sind, hingewiesen. Die Rechtsanweisungen sind vom 20.12.2011 und finden sich auf der Webseite vom Verein Tacheles. Der Verein Tacheles hat die Bundesagentur bereits vor einigen Jahren auf die Veröffentlichung der Anweisungen verklagt und diese sind daher auf der Webseite des Vereins einsehbar. Die Anweisungen haben zwar keinen Gesetzescharakter und damit keine bindende Außenwirkung, sie stellen aber eine interne Handlungsanweisung für die Bundesagentur dar. Wenn es bei der Geltendmachung der Ansprüche noch Schwierigkeiten in den verschiedenen Bundesländern oder Kommunen gibt, kann nunmehr diese neue Anweisung genutzt werden, um vor Ort zu argumentieren und den Anspruch für die Betroffenen in den Agenturen für Arbeit geltend zu machen.

Das kurze Fazit ist:

Aufgrund dieser neuen Weisung können jetzt bundesweit EU-BürgerInnen, die von Menschenhandel betroffen sind, Leistungen nach dem SGB II geltend machen.

Der Link ist folgender:

<http://www.harald-thome.de/media/files/SGB%20II%20DA/FH-7---20.12.2011.pdf>

Textauszug für die für uns wesentliche Passage:

EU-BürgerInnen als Opfer von Menschenhandel (7.5g)

„(1e) EU-Bürger/-innen aus EU-Mitgliedstaaten, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, können einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Der Ausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 gilt für sie nicht, da auch EU-Bürger, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 4a AufenthG haben, weil sie Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a Strafgesetzbuch (Menschenhandel und Förderung des Menschenhandels) geworden sind, gem. § 7 Abs. 1 S. 3 vom Leistungsausschluss für die ersten drei Monate ausgenommen sind. Insoweit stellt das im FreizügG/EU enthaltene Schlechterstellungsverbot sicher, dass das AufenthG auch für EU-Bürger Anwendung findet, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 5 FreizügG/EU).

Bei EU-Bürgern, die Opfer von Menschenhandel sind, besteht keine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG. Das Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a AufenthG tritt über § 11 Abs. 1 FreizügG/EU neben das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU.

Nach Ablauf der ersten drei Monate des Aufenthaltes wird bei den Betroffenen der Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II regelmäßig nicht vorliegen, weil sich ihr Aufenthaltsrecht allenfalls nebenher aus dem Zweck der Arbeitssuche in Deutschland ergibt, sondern vielmehr aus der erforderlichen Mitwirkung an einem Strafverfahren.

Dies gilt sinngemäß auch für EU-Bürger, welche Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geworden sind. Das Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4b AufenthG tritt über § 11 Abs. 1 FreizügG/EU neben das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU.“

Zum Verständnis:

In dem Abschnitt wird dargestellt, dass EU-BürgerInnen, die von Menschenhandel betroffen sind, sowohl in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland als auch in der Zeit danach einen Anspruch nach SGB II haben können und damit als Berechtigte unter die Gruppe der in § 7 SGB II dargestellten Berechtigten aufgenommen werden können.

Die Ausschlusskriterien, welche sich aus § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II ergeben, wonach in den ersten drei Monaten kein Anspruch auf SGB II Leistungen gegeben ist, liegen nicht vor, da für die EU-BürgerInnen in diesem Fall das AufenthaltsgG eine günstigere Regelung enthält. In diesem Fall ist dies der § 25 Absatz 4 a AufenthaltsgG. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II ist bei AusländerInnen, die einen humanitären Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen geltend machen (Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthaltsgG) der Ausschlussgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II nicht anzuwenden. Andernfalls würde eine Schlechterstellung der EU-BürgerInnen vorliegen.

Ebenso wenig ist der Ausschlussgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II anzuwenden, da sich das Aufenthaltsrecht der EU-BürgerInnen nicht alleine aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sondern auf Grund der Mitwirkung beim Strafverfahren. Demzufolge kann der Anspruch auch nach dem Ablauf von drei Monaten geltend gemacht werden.

Die BA stellt darüber hinaus in ihrer Anweisung klar, dass diese Regelung auch für die neu eingeführten Regelungen wie dem § 25 Absatz 4 b AufenthaltsgG, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 des

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz anzuwenden ist.

Naile Tanis
Berlin, den 10.01.2012